

Patientenverfügung

## Miteinander über das Sterben reden

Wünsche für den Sterbeprozess lassen sich mit einer Patientenverfügung festlegen, diese ersetzt aber nicht das Gespräch mit den Angehörigen.

09. Februar 2021, 06:00 Uhr  17. Februar 2021, 03:33 Uhr

von Nicole Öhri-Elkuch



Dass auch in einem Land wie Liechtenstein die Ressourcen nicht endlos sind, zeichnete sich im vergangenen Jahr vor allem im Gesundheitswesen ab. Aus Mangel an Mitteln befürchteten sowohl Ärzte als auch Patienten eine mögliche Selektierung auf der

Intensivstation. Mit zunehmender Bettenknappheit wuchs die Unsicherheit, dass die Patientenverfügung ein mögliches Auswahlkriterium sei, triagiert zu werden. Und das, obwohl diese den Zweck hat, den persönlichen Willen eines Menschen zu wahren. Denn die Patientenverfügung bietet die Möglichkeit schriftlich festzuhalten, wie jemand in der letzten Lebensphase – im Sterben – begleitet und betreut werden möchte. Als Fachärzte für Innere Medizin beantworteten Christoph Wanger und Ruth Kranz, wann eine Patientenverfügung Einfluss hat, und klären über die Vor- und Nachteile eines solchen Schreibens auf.

**Christoph Wanger, Sie waren bei der Ausarbeitung der Patientenverfügung dabei, trotzdem bezeichnen Sie sich als Skeptiker?**

*Christoph Wanger:* Als Mitglied des Beirates der Hospizbewegung Liechtenstein wurde ich von deren Präsident Franz-Josef Jehle angefragt, bei der Ausarbeitung einer liechtensteinischen Patientenverfügung mitzuarbeiten. Erst im Verlauf der gemeinsamen Arbeit realisierte ich aber, mit welchen Problemen das Erstellen einer persönlichen Verfügung verbunden ist.

**Welche waren das?**

*Wanger:* Zum einen die Schwierigkeit eigene Wünsche hinsichtlich von Lebensqualität und lebenswertem Leben für eine Situation zu formulieren, in der dann vieles anders sein kann. Zum anderen sind dem Vorstellungsvermögen, welche Massnahmen in welcher spezifischen Situation noch sinnvoll sein mögen, klare Grenzen gesetzt. Grundsätzlich finde ich es wichtig, dass die Möglichkeit der Patientenverfügung existiert, es muss jedoch auf deren Grenzen hingewiesen werden.

**Frau Kranz, als Präsidentin der Ärztekammer empfehlen Sie die beachtliche Patientenverfügung. Was sind die Gründe dazu?**

*Ruth Kranz:* Was schriftlich ist, ist gegeben und entlastet die Angehörigen. Sonst muss die Familie entscheiden, was gemacht werden muss, und sich fragen, was der Wunsch des Patienten gewesen wäre. Je nach Situation ist der Wunsch auch schwer zu formulieren. Es ist für jede Familie in einer Extremsituation von Vorteil, wenn der Patient seinen Willen schriftlich kundgetan hat und die Angehörigen dadurch entlastet.

**Wann ist es sinnvoll, sich über eine Patientenverfügung Gedanken zu machen?**

*Kranz:* Es ist schon für junge Menschen sinnvoll. In meiner Tätigkeit auf der Intensivstation habe ich mehr als genug junge Menschen erlebt, wo die Frage aufgekommen ist, was der Wille des Patienten wäre, könnte er gefragt werden. Als behandelnder Arzt hilft es zu wissen, was der Patient sich wünschen würde. Es kann jederzeit leider jedem etwas passieren.

**Gibt es Personen, welche die Patientenverfügung wegen des Virus zurückgezogen haben?**

*Kranz:* Nein, ist mir nicht bekannt. Aber es gab viele Leute, die mich angesprochen haben, ob und wie weit die Patientenverfügung Einfluss auf eine Behandlung nimmt.

Nimmt die Patientenverfügung Einfluss auf eine Behandlung während der Pandemie?

*Kranz:* Eigentlich nicht, es ist aber eine Angst von vielen Leuten. Entscheidend ist immer der Zustand des Patienten. Wenn triagiert werden muss, wie es in der Schweiz über Weihnachten kurzfristig in mehreren Spitälern der Fall war, dann wird derjenige von der Maschine abgehängt, welcher die wenigsten Überlebenschancen hat. Mit dem Alter hat es aber nichts zu tun, sondern damit, wer die schlechteren Bedingungen hat.

**Kann mithilfe der Patientenverfügung besser auf Wünsche des Covid-Patienten eingegangen werden?**

*Wanger:* Grundsätzlich denke ich das nicht. Ein positiver Aspekt der Verfügung liegt darin, dass man sich mit der Thematik Lebensqualität am Lebensende, Sterbeprozess und Tod auseinandersetzen muss. Noch wichtiger scheint mir das Reden über diese Themen mit den Menschen, die letztlich möglicherweise einmal am Sterbebett stehen könnten. Ein solches Gespräch würde auch diesen im Ernstfall den Entscheidungsprozess vereinfachen.

**Was sind die Vorteile einer Verfügung?**

*Kranz:* Über die Patientenverfügung lässt sich sehr genau definieren, was gewünscht oder nicht gewünscht wird, und sie ist änderbar. Wenn jemand das Gefühl hat, sie passt nicht mehr zu der aktuellen Lebenssituation, lässt sie sich für nichtig erklären und erneuern.

### **... und die Nachteile?**

*Wanger:* Es gibt in einer sogenannten terminalen Phase am Lebensende zahlreiche Entscheidungen, die nur spezifisch aus der Situation getroffen und nicht vorab pauschal festgelegt werden können.

### **Das wäre?**

*Wanger:* Zum Beispiel eine Antibiotikatherapie: grundsätzlich würde man wohl in der Endphase des Lebens beim Vorliegen einer entsprechenden Patientenverfügung von einer Antibiotikatherapie absehen, es wäre jedoch zum Beispiel denkbar, dass eine Lungeninfektion durch Atemprobleme die Lebensqualität relevant beeinträchtigt und man dies mit einer kurzfristigen Antibiotikatherapie wieder deutlich verbessern könnte. In einer verbindlichen Patientenverfügung könnte diese Option allerdings durch eine entsprechende Ablehnungsbekundung verbaut sein.

### **Gibt es verschiedene Formen von Patientenverfügungen?**

*Wanger:* Es wird zwischen zwei verschiedenen Formen unterschieden: die sogenannte beachtliche Verfügung lässt sehr viel Freiraum in der Gestaltung und muss nicht bestimmten juristischen Ansprüchen genügen, hat dann jedoch auch nur bedingt eine Verbindlichkeit im juristischen Sinne. Daneben existiert dann aber auch die verbindliche Patientenverfügung.

### **Was heisst verbindlich?**

*Wanger:* Die Verbindlichkeit besteht hier in einem juristischen Sinne, das heisst sowohl Arzt wie auch Angehörige sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen nach deren Inhalt zu richten. Allerdings ist die Erstellung einer verbindlichen Patientenverfügung wesentlich aufwendiger und erfolgt klaren inhaltlichen Vorgaben. Diese Form der Verfügung muss auch zwingend in Zusammenarbeit mit einem Juristen und Arzt aufgestellt werden. Es ist ebenso erforderlich, dass sie in gewissen Abständen wieder erneuert wird. Diese Patientenverfügung wird in einem digitalen Register in der Landesverwaltung hinterlegt und ist dort bei entsprechender Zugriffsberechtigung rund um die Uhr abrufbar.

### **Was halten Sie von einer Vorsorgevollmacht?**

*Wanger:* Mir persönlich ist diese angesichts der zuvor kurz skizzierten Probleme und Grenzen einer Patientenverfügung das sympathischere Instrument, um die eigenen Vorstellungen hinsichtlich seines Lebens im Falle einer Einsichts-, Urteils- oder Kommunikationsunfähigkeit zu gewährleisten. Hierbei legt der Betroffene eine oder mehrere Vertrauenspersonen fest, die im Ernstfall seine Interessen vertreten, wobei deren Entscheide dann für andere Angehörige und den Arzt verpflichtend sind. Natürlich ist bei dieser Benennung ein tragfähiges Vertrauensverhältnis vorausgesetzt.

### **Hat der Patient ein Recht darauf, eine Behandlung zu verweigern, auch wenn gute Heilungschancen bestehen, bspw. eine Krebstherapie, und lässt sich das in einer Verfügung festhalten?**

*Wanger:* Der Patient hat in der Ablehnung einer diagnostischen oder therapeutischen Massnahme immer das letzte Wort. Als Arzt mache ich mich strafbar, wenn ich jemanden wider seinen Willen behandle. Der Patient kann einem Arzt nicht vorschreiben, welche Therapien durchzuführen sind, ablehnen hingegen darf der Patient jegliche Therapie und ich als Arzt muss mich danach richten, es sei denn, der Betroffene ist nicht mehr entscheidungsfähig.

### **Wo liegt die Grenze zwischen Sterbehilfe – welche in Liechtenstein verboten ist – und dem Verzicht von lebenserhaltenden Massnahmen?**

*Wanger:* Grundsätzlich muss man zwischen aktiver und passiver Euthanasie entscheiden. Eine Massnahme im Rahmen der aktiven

Euthanasie hat als einziges Ziel, das Leben des Patienten zu beenden. Diese Form der Sterbehilfe ist in Liechtenstein verboten. Passive Euthanasie hingegen bedeutet, am Lebensende auf eine bestimmte Therapie zu verzichten, zum Beispiel auf eine Chemotherapie bei einem Tumorleiden oder auf ein Antibiotikum bei einem Infekt, und damit den Tod des Patienten in Kauf zu nehmen. Die passive Sterbehilfe ist bei uns möglich und wird wahrscheinlich sehr oft praktiziert. Sie basiert in der Regel auf dem mutmasslichen oder explizit geäußerten Willen des Patienten.

**Die Patientenverfügung wird also erst eingesehen, wenn klar ist, dass die Lebensqualität des Patienten eingeschränkt oder nicht mehr gegeben ist?**

*Kranz:* Ein Patient wird immer erst ganz normal behandelt. Nur wenn es trotz einer Behandlung zu fragwürdigen Resultaten kommt, wird die Patientenverfügung hinzugezogen und studiert. Ist festgehalten, dass der Patient jede mögliche Therapie wünscht, erhält er diese auch. Ist wirklich sichtbar, dass das Endresultat nicht für jeden infrage kommt, und ist fraglich, ob eine weitere Behandlung noch Sinn macht, kommt eine Patientenverfügung zum Einsatz. Die Patientenverfügung nimmt keinen Einfluss auf die Pandemie und gefährdet niemanden. Sie schützt vor einer Überbehandlung, die allenfalls nicht gewünscht wird.

Artikel: <http://www.vaterland.li/liechtenstein/gesellschaft/miteinander-ueber-das-sterben-reden;art13103,442431>

Copyright © 2021 by Vaduzer Medienhaus

Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung.

---